

Anhang 1:

Merkblatt zur Zitierweise in der Diplomarbeit DAS Paralegal FHNW

Das vorliegende Merkblatt ergänzt das Merkblatt „Diplomarbeit DAS Paralegal FHNW“ und soll als Hilfestellung für die korrekte Zitierweise von Erlassen, Literatur und Entscheiden in der Diplomarbeit zum DAS Paralegal FHNW dienen. Das Merkblatt fasst die für die Diplomarbeit wichtigsten Zitierregeln zusammen, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Für weitere Ausführungen wird auf die weiterführende Literatur unter Ziff. 5 nachstehend verwiesen.

1. Erlasse

a) Bundeserlasse

- Basisregel: Beim erstmaligen Zitieren eines Erlasses werden folgende Elemente aufgeführt: Erlassform, Datum des Erlasses, vollständiger Titel oder offizieller Kurztitel, in Klammern die offizielle Abkürzung und die Fundstelle (Nummer der Systematischen Rechtssammlung = SR-Nummer) des Erlasses, getrennt durch ein Semikolon.
- Die Abkürzung des Gesetzes ist auch ins Abkürzungsverzeichnis aufzunehmen, inkl. Erlassdatum, vollständigem Titel und der Fundstelle in der SR.

Beispiele

Erlassverzeichnis

Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021).

Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)

Abkürzungsverzeichnis

Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO) vom 19. Dezember 2008 (SR 272)

Fliesstext / Fussnote

- Art. 319 Abs. 1 OR
- Art. 333a Abs. 1 lit. a OR
- Art. 416 Abs. 1 Ziff. 3 ZGB
- Art. 20 Abs. 1^{bis} DBG

b) Kantonale Erlasse

- Kantonale Gesetze sind gleich wie Bundesgesetze zu zitieren, allerdings mit dem Kantonalkürzel hinter dem Gesetz und unter Verwendung von Paragraphen statt Artikel, wenn das Gesetz Paragraphen verwendet.
- Im Abkürzungsverzeichnis ist die Quelle so aufzunehmen, wie sie kantonal publiziert wird.

Beispiel

Erlassverzeichnis

EG ZGB BS Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 27.04.1911 (SG BS 211.100)

Fließtext/Fussnote

§ 2 Abs. 1 EG ZGB BS

2. Gerichtsurteile

a) Bundesgerichtsurteile

- Basisregel:
 - o BGE = Bundesgerichtsentscheid /-e
 - o Nach Jahrgang (2015 = 141; 2014 = 140; etc.)
 - o römische Zahl für den Band / die Abteilung des Bundesgerichts (I = Verfassungsrecht; II. = Verwaltungsrecht und Internationales öffentliches Recht; III = Zivilrecht, Schuldbetreibungs- und Konkursrecht; IV Strafrecht und Strafvollzug; V Sozialversicherungsrecht)
 - o die letzte Zahl steht für die Seitenzahl
- Ein ausführliches Zitat mit einer exakten Angabe einer Aussage innerhalb des genannten Entscheides lautet BGE 129 III 426 E. 3.1.1 S. 433. Die von "E." (=Erwähnung) gefolgten Ziffern ("3.1.1") stehen für die entsprechende Stelle in der Gliederung des Entscheides und die auf "S." folgende Zahl für die Seite, auf der sich die konkrete Aussage befindet.
- Nicht publizierte Urteile werden mit der Verfahrensnummer (etwa: 5A_153/2009) und dem Datum zitiert.
- Unterschieden wird, ob auf einen Bundesgerichtsentscheid als Ganzes (BGE 115 I 237) oder eine bestimmte Stelle aus einem solchen (BGE 115 I 242 E. 2a) hingewiesen wird.

Beispiele

BGE 137 III 49 E. 3.1.

BGer 5A_270/2010 vom 25. November 2010 E. 3.1. (wenn ein Urteil nicht in der amtlichen Sammlung publiziert ist).

b) Urteile des Bundesverwaltungsgerichts

Beispiel

BVGE 2009/27, 339, Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-6234/2007 vom 6. April 2009.

c) Kantonale Urteile

- Kantonale Entscheide sind entsprechend der offiziellen amtlichen, kantonalen Bezeichnung zu zitieren.

Beispiel

Entscheid des Kantonsgerichts Basel Landschaft, Abteilung Zivilrecht, vom 11. November 2014 (420 14 207)

3. Literatur

a) Lehrbücher und Monografien

- Lehrbücher und Monografien sind im Literaturverzeichnis mit der gesamten Angabe des Werkes anzugeben (AutorIn, Titel des Werkes, Auflage, Erscheinungsort und Erscheinungsjahr und die Zitierweise).
- Mehrere Autoren sind durch Schrägstrich zu trennen.
- Im Text bzw. in der Fussnote ist bei einem Zitat der Nachname des Autors/der Autorin bzw. der Autoren und die Seitenzahl oder die Randnote anzugeben.

Beispiele

Literaturverzeichnis

Koller Alfred: Schweizerisches Obligationenrecht, Allgemeiner Teil (3. Auflage, Bern 2009) (zit. OR AT)

Cavelti Urs Peter/Vögeli Thomas, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen (2. Auflage, St. Gallen 2003)

Text/Fussnote

Koller, OR AT, § 38 Rz. 18

b) Kommentare

- Kommentare sind im Literaturverzeichnis mit Kommentarname inkl. Abkürzung, der Auflage und des Erscheinungsortes zu erfassen und die Zitierweise zu nennen.
- Im Text bzw. in der Fussnote ist die Abkürzung des Kommentars, der Nachnamen des Autors/der Autorin bzw. der Autoren, der Artikel und der Seitenzahl oder Randnote anzugeben.

Beispiele

Literaturverzeichnis

Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.): Basler Kommentar Strafrecht II, Art. 111-392 (3. Auflage, Basel 2013) (zit. BSK Strafrecht II-BearbeiterIn)

Text/Fussnote

BSK OR I-Niggli/Wiprächtiger/Meng, Art. 197 Rz 32

c) Zeitschriften

- Artikel aus Zeitschriften werden im Literaturverzeichnis vollständig erfasst mit Autor, Titel des Artikels, Abkürzung der Zeitschrift, Jahrgang und allenfalls Heft, Anfangs- und Schlussseite.
- Ins Abkürzungsverzeichnis ist die Abkürzung der Zeitschrift aufzunehmen.
- Im Text ist nur der Autor, eine allfällige Kurzbezeichnung und die Seite aufzuführen.

Beispiele

Abkürzungsverzeichnis

AJP Aktuelle Juristische Praxis

Literaturverzeichnis

Rusch Arnold F., Aleatorische Verträge, AJP 2013, 1625 ff.

Text/Fussnote

Rusch, 1626

4. Texte aus dem Internet

- Texte aus dem Internet sind im Literaturverzeichnis mit Namen des Autors/der Autorin, Titel, Fundstelle und Datum des letzten Seitenbesuchs aufzuführen.
- Im Text sind nur der Name des Autors/der Autorin und die Fundstelle zu zitieren.

Beispiele

Abkürzungsverzeichnis

NZZ Neue Zürcher Zeitung

Literaturverzeichnis

Diggelmann Oliver, Das Parlament als Hüter der Verfassung, NZZ vom 28.05.2014, 23

Philip Stolkin, Observationen, Kompetenzen und Gesetze. Oder: der kleine Unterschied zwischen Versicherung und Polizei, Jusletter, vom 27.03.2017

Text/Fussnote

Stolkin, Jusletter, S.

5. Weiterführende Literatur und Hinweise

- Peter Forstmoser/Regina Ogorek/Benjamin Schindler, Juristisches Arbeiten, Eine Anleitung für Studierende, 5. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2014
- Schweizerisches Bundesgericht, Zitierregeln (https://www.bger.ch/files/live/sites/bger/files/pdf/de/01_zitierregeln_d.pdf (besucht am 21.02.2023)).